

Hochschulzugangsberechtigungen

2.1 Erwerb der HZB in Deutschland

Allgemeine Hochschulreife (aHR)

- 03 Gymnasium (aHR)
G. mit ref. Oberst., Aufbau- und sonstige G. (ohne berufliche Gymnasien), kooperative Gesamtschulen, erweiterte Oberschulen
- 06 Gesamtschule (aHR) Einschl. Freier Waldorfsch. u. Gym.-zügen an Integ. Ges.Sch.
- 18 Fachgymnasien (aHR)
Berufl. G., Wirtschaftsgym., techn. G., frauenberufl. G., Berufsausbildung mit Abitur (ehem. DDR)
- 21 Berufsoberschule (aHR)
Nur i. V. m. dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allg. Hochschulreife
- 27 Abendgymnasium (aHR) / Kolleg
Einschl. Lehrgänge an Volkshochschulen (ehem. DDR), wenn für die 2. Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat vorgelegt werden kann
- 28 Fachoberschule (aHR)
- 31 Studienkolleg (aHR)
Für Studienbew. mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausl. (nur verwenden, falls Angabe des erst. HZB-Erw. im Ausl. nicht vorhanden (s. 39, 59, 79))
- 33 Begabten-/ Eignungsprüfung/Externenprüfung (aHR)
Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis bzw. für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger
- 34 Beruflich Qualifizierte (aHR)
Hochschulzugang ohne HZB. Abzugrenzen von der Begabtenprüfung (33) u. Eign.prüfg. f. Kunst- u. Musik-hochsch. (91)
- 37 Sonstige Studienberechtigung (aHR)
Lehrgänge bei Bundeswehr bzw. Bundesgrenzschutz, Abschluss für Nichtschüler gem. landesrechtl. Vorschriften (z.B. aus staatl. nicht anerkannten Gymnasien), landesinterne Sonderregelungen

Fachgebundene Hochschulreife (fgHR)

- 43 Fachgymnasium (fgHR)
Berufl. G., Wirtschaftsg., Techn. G., frauenberufl. G., Berufsoberschulen, techn. Oberschule, Berufsausbildung mit Abitur (ehem. DDR)
- 44 Berufsoberschule/ Fachakademie/Fach- und Ingenieursschule (fgHR)
Einschl. technischer - und Wirtschaftsoberschulen
- 48 Fachoberschule (fgHR)
nach Besuch der Jahrgangsstufe 13
- 51 Studienkolleg (fgHR) (s. 31)
- 52 Begabten/Eignungsprüfungprüfung (fgHR)
Prüfung für die Zul. z. Hochschulstud. ohne Reifezeugnis
- 53 Beruflich Qualifizierte (fgHR)
Hochschulzugang ohne HZB. Abzugrenzen von der Begabtenprüfung (52) u. Eign.prüfg. f. Kunst- u. Musik-hochsch. (92)
- 55 Sonstige Studienberechtigung (fgHR)
z.B. erste Prüfung der päd. Assistenten unter bestimmten qualifizierenden Voraussetzungen (BY), ggf. landesinterne Regelungen, Sonderreifeprüfung. nach Vorkursen für Facharb. an Hochschulen

Fachhochschulreife (FHR)

- 60 Gymnasium (FHR) Abgang aus G. mit ref. Oberst., Aufbau-, sonst. G. aus dem 12. Schuljahrg.
- 62 Gesamtschule (FHR)
Abgang aus Ges.sch. einschl. Freier Waldorfsch. u. Gymnasialzügen an Integrierten Gesamtschulen nach dem 12. Schuljahrg.
- 64 Fachgymnasium (FHR) Abgang aus berufl. G., Wirtschaftsgym. nach dem 12. Schuljahrg.
- 65 Berufoberschule, Fachakademie (FHR)
Berufsschule nach 12. Schuljahr (ohne Baden-Württemberg)
- 66 Fachoberschule
Einschl. Fachoberschulen (Abendform)
- 70 Abendgymnasium/Kolleg (FHR)
Abgang aus Abendgym. nach dem 12. oder vergleichbaren Schuljahrg., Lehrgänge an Volkshochschulen u. Berufsschulen (ehem. DDR)
- 71 Beruflich Qualifizierte (FHR)
Hochschulzugang ohne HZB. Abzugrenzen von der Begabtenprüfung (77) u. Eign.prüfg. f. Kunst- u. Musik-hochsch. (93)
- 72 Berufsfachschule (FHR)
Auch Berufsausb. mit FH-Reife und berufl. Förder-schulen, Höhere Handelssch. (zweijährig), Höhere Berufsfachschule (zwei- und dreijährig), Berufskolleg II
- 73 Fachschule (FHR)
Z.B. Meister- oder Technikersch. in Teilzeit- oder Vollzeitform
- 76 Studienkolleg (FHR) (s.31)
- 77 Begabten-/Eignungsprüfung (FHR)
Prüfung für die Zulassung zum Fachhochschulstudium
- 78 Sonstige Studienberechtigung (FHR)
Einschl. Vorbereitungskurse an Fachhochschulen, Telekolleg, Berechtigung für Beamten- und Verwaltungsfachhochschulen, Besuch einer Ingenieur- bzw. Fachschule im Gebiet der ehem. DDR, die in eine Fachhochschule umgewandelt wurde, landesinterne Regelungen

2.2. Erwerb der HZB im Ausland

(falls für Besuch des Studienkollegs dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, s. „31“ bzw. „76“)

- 39 Allgemeine Hochschulreife
Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs
- 59 Fachgebundene Hochschulreife (siehe 39)
- 79 Fachhochschulreife (siehe 39)

Anhang

Rechtsgrundlagen:

Die einzelnen Daten werden aufgrund der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen (Hochschul-Datenschutzverordnung) vom 28. August 1992, geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2019, erhoben, gespeichert, verarbeitet und, bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, weitergegeben.

Ihre E-Mailadresse und Telefonnummer sind freiwillige Angaben, die die Arbeit der Hochschulverwaltung erleichtern.

Auszug aus der Hochschul-Datenschutzverordnung:

§ 1 Zulassung

Studienbewerber haben den Hochschulen für die Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Heimat- und Semesteranschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung),
8. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlußprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfachs (Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung o. ä.),
9. weitere Studiengänge, für welche die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
10. frühere Zulassungen und abgelegte Prüfungen sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
11. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
12. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind,
13. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums,
14. deutsche Sprachkenntnisse,
15. Konfessionszugehörigkeit bei Wahl eines theologischen Studienfaches,
16. Ergebnis einer erforderlichen künstlerischen Eingangsprüfung oder Sparteingangsprüfung,
17. an der Dualen Hochschule den Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte,
18. eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
19. im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal bei der Registrierung und Anmeldung einen Benutzernamen und ein Passwort, die der Studienbewerber selbst festlegt,
20. bei Teilnahme der Hochschule mit dem gewünschten Studiengang am Serviceverfahren nach § 7 der Hochschulvergabeverordnung die Ordnungsmerkmale, die der Studienbewerber bei der Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und, soweit die Hochschule dies verlangt, die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung. Die Hochschulen können diese Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten oder sonst nutzen.

§ 2 Immatrikulation

Studienbewerber haben den Hochschulen zusätzlich zu den nach § 1 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weitere personenbezogene Daten anzugeben:

1. Frühere Namen, insbesondere Geburtsnamen, Geburtsort,
 2. Hörerstatus, Art des Studiums, Hochschulsesemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
 3. Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
 4. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge,
 5. Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen,
 6. Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehrdienst oder Zivildienst,
 7. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
 - a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluß als Mitglied einer Hochschule,
 - b) Krankheit, durch die der Studienbewerber die Gesundheit anderer Studenten ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - c) strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
 - d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
 8. Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
 9. Entrichtung des Beitrags an das Studienwerk.
- Die Hochschulen können diese Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten oder sonst nutzen.